

# Satzung des „Turn- und Spielverein Hüsby e.V.“

## § 1

### Name, Sitz und Zweck

1. Der 1947 in Hüsby gegründete Verein führt den Namen Turn- und Spielverein e.V. (TSV Hüsby)

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schleswig eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Hüsby.

2. Der Verein ist Mitglied im Kreissportverband Schleswig-Flensburg (KSV) und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel und eventuellen Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten über die gesetzlich zulässigen Regelungen hinaus keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein übernimmt einen Teil der Aufgaben, die Jugend auf geistigem, kulturellem und Körperlichem Gebiet zu erziehen und zu kräftigen. Er erstrebt die Gemeinschaft aller Jugendlichen und Erwachsenen des Dorfes.

Folgende Sportarten werden vom Verein angeboten:

- Frauengymnastik
- Handball
- Leichtathletik
- Sportschießen
- Turnen
- Tischtennis
- Volkstanz
- Volkswandern

## § 2

### Grundsätze für den Jugendbereich

Die Jugend des Vereins (Sportjugend) ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Die Jugendgemeinschaft führt und verwaltet sich im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Vereins selbständig. Sie wird im Vorstand durch den Jugendwart vertreten. Die Grundsätze für die Vereinsjugendarbeit sind in einer Jugendordnung festgelegt.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmege-such (Beitrittserklärung) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzli-chen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Unterschrift unter der Beitrittserklärung gilt gleichzeitig als Anerkennung der Vereinssatzung.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich in Vereinsangelegenheiten mit dem Vorstand in Verbindung zu setzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins voll zu unterstützen. Bei Aufstellung in Wettkampfmansschaften haben sie die Pflicht, rechtzeitig am vereinbarten Treffpunkt zu erscheinen und am Wettkampf teilzunehmen.

#### § 4

##### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Aus-trittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Quartalsende zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung; der Zahlungsrückstand ist einzutreiben, um Schaden vom Verein abzuwenden
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### § 5

##### Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Sparten verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgen-de Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldbuße
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### § 6

##### Beitrag

Der Vereinsbeitrag ist ½-jährlich zu zahlen. Er ist eine Bringschuld, d.h. das Mitglied muss dafür sorgen, dass der Beitrag rechtzeitig entrichtet wird.  
Die Höhe des monatlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 7

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Spartenversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

## § 8

### Pflichten des Vereins

Der Verein hat für einen ordnungsgemäßen Turn- und Spielbetrieb zu sorgen. Die Turn- und Sportgeräte, die Turnhalle und der Sportplatz müssen sich zu jeder Zeit in einwandfreiem Zustand befinden.

## § 9

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Geschäftsjahr (vom 1.1. bis 31.12.) statt. Sie sollte bis zum Ablauf des 1. Quartals, spätestens bis zum 30.4. eines jeden Jahres einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie muss ortsüblich bekannt gemacht werden. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht, Jahresabschluss, und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, auch für Außerordentliche Beiträge und Umlagen
  - f) Haushaltsvoranschlag
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie kann in Versammlungsform oder per Konferenzschaltung übers Internet abgehalten werden.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit des anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) von den Sparten
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn diese beantragt werden.

## § 11

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart
  - b) dem Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Handballwart, Jugendwart, Schießwart, Platzwart, Volkstanzwart, Wanderwart, Schriftwart und der Frauenwartin.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Frist für die Einberufung beträgt 14 Tage. Für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung der Einberufung maßgeblich. Die Vorstandsmitglieder fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen oder per Konferenzschaltungen übers Internet. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand eine Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) die Bewilligung von Ausgaben
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Verhandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.  
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Sparten beratend teilzunehmen.

## § 12

### Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes sowie der Jugend- und Spartenversammlung ist jeweils ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## §13

### Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vereinsvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren.

In den Jahren mit gerader Zahl werden gewählt:

Vorsitzender  
Kassenwart  
Handballwart  
Platzwart  
Wanderwart  
ein Kassenprüfer

In den Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt:

stellvertretender Vorsitzender  
Volkstanzwart  
Frauenwartin  
Schießwart  
Schriftwart  
ein Kassenprüfer

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

## §14

### Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Sparten werden in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgangs.

## §15

### Ehrungen

Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein

- a) die Ehrennadel
  - b) die Ehrengabe
  - c) den Ehrenbrief
  - d) die Ehrenmitgliedschaft
  - e) das Amt des Ehrenvorsitzenden
- verleihen.

Das Nähere regelt eine Ehrungsordnung.

## §16

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten an die Gemeinde Hüsby mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports oder der Jugendpflege verwendet werden darf.

Diese Satzung des TSV Hüsby, die von der Mitgliederversammlung heute beschlossen worden ist, tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hüsby, 15.03.2022



Dörte Scheffel  
1. Vorsitzende



Tim Buttler  
2. Vorsitzender